

N35 - VERLUST ODER ABHANDENKOMMEN EINGEBRACHTER SACHEN, AUSGENOMMEN KRAFT- UND WASSERFAHRZEUGE

1. Die besondere Vereinbarung gemäß
 - Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Fremdenbeherbergung)
 - Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2 EHVB (Badeanstalten)
 - Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 2 iVm. Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.)ist für den in der Polizze angeführten Betrieb getroffen.
2. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 5, Pkt. 1 AHVB:
 - 2.1 den in der Polizze für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen angeführten Höchstbetrag je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
 - 2.2 in diesem Rahmen jedoch höchstens den in der Polizze angeführten Höchstbetrag für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 50 Prozent für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.